

Satzung

**der Ortsgruppe Troisdorf e.V.
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**



**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Nordrhein e.V.
Bezirk Rhein-Sieg e.V.
Ortsgruppe Troisdorf e.V.**



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| I. VORBEMERKUNGEN | 4 |
| II. GRUNDLAGEN | 4 |
| § 1 NAME UND SITZ | 4 |
| III. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT | 5 |
| § 2 ZWECK | 5 |
| § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG | 5 |
| IV. MITGLIEDSCHAFT | 6 |
| § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER | 6 |
| § 5 AUSÜBUNG DER RECHTE | 6 |
| § 6 STIMMRECHT UND WAHLRECHT DER MITGLIEDER | 6 |
| § 7 MITGLIEDSBEITRAG | 6 |
| § 8 HAFTUNG BEI EIGENMÄCHTIGEN HANDLUNGEN | 7 |
| § 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT | 7 |
| V. STRUKTUR | 7 |
| § 10 GRENZEN UND GLIEDERUNG DER ORTSGRUPPE TROISDORF | 7 |
| VI. JUGEND IN DER DLRG | 8 |
| § 11 DLRG-JUGEND | 8 |
| VII. ORGANE DER ORTSGRUPPE | 8 |
| 1. Ortsgruppentagung – die Versammlung der Mitglieder | 8 |
| § 12 ZUSTÄNDIGKEIT DER ORTSGRUPPENTAGUNG | 8 |
| § 13 ZUSAMMENSETZUNG DER ORTSGRUPPENTAGUNG | 9 |
| § 14 STIMM- UND REDERECHT BEI ORTSGRUPPENTAGUNGEN | 9 |
| § 15 ZUSAMMENTRETEN DER ORTSGRUPPENTAGUNG | 9 |
| § 16 EINBERUFUNG DER ORTSGRUPPENTAGUNG | 9 |
| § 17 ANTRÄGE ZUR ORTSGRUPPENTAGUNG | 9 |
| 2. Vorstand | 10 |
| § 18 AUFGABEN DES VORSTANDS | 10 |
| § 19 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS | 10 |
| § 20 VERTRETUNGSBEFUGNIS, VORSTAND IM SINNE DES § 26 BGB | 11 |
| § 21 AMTSZEIT DES VORSTANDS | 11 |
| § 22 GESCHÄFTSVERTEILUNG UND GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND | 11 |
| § 23 BEAUFTRAGTE | 11 |
| 3. Schieds- und Ehrengericht | 12 |
| § 24 EINRICHTUNG UND AMTSZEIT DES SCHIEDS- UND EHRENGERICHTS | 12 |
| § 25 AUFGABEN UND VERFAHREN | 12 |
| 4. Ausschüsse | 12 |
| § 26 BILDUNG VON AUSSCHÜSSEN | 12 |



| | |
|--|-----------|
| VIII. ALLGEMEINE UND ORDNUNGSBESTIMMUNGEN..... | 12 |
| § 27 GESCHÄFTSJAHR | 12 |
| § 28 EINLADUNG ZU VERSAMMLUNGEN ODER SITZUNGEN DER ORGANE..... | 12 |
| § 29 ANTRÄGE AN ORGANE DER ORTSGRUPPE | 13 |
| § 30 BESCHLUSSFÄHIGKEIT | 13 |
| § 31 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN | 13 |
| § 32 PROTOKOLL | 14 |
| § 33 HAUPT- UND WAHLAMT | 14 |
| IX. VERHÄLTNIS DER ORTSGRUPPE ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN..... | 14 |
| § 34 ANERKENNUNG DER SATZUNGEN ÜBERGEORDNETER GLIEDERUNGEN..... | 14 |
| § 35 KONTROLLRECHTE..... | 15 |
| § 36 EINGRIFFSRECHTE..... | 15 |
| § 37 MITWIRKUNGSRECHTE ÜBERGEORDNETER GLIEDERUNGEN | 15 |
| § 38 PFLICHTEN DER ORTSGRUPPE TROISDORF | 15 |
| § 39 INTERNER SCHRIFT- UND GESCHÄFTSVERKEHR..... | 16 |
| X. ORDNUNGEN, RICHTLINIEN UND ANWEISUNGEN DER DLRG | 16 |
| § 40 GÜLTIGKEIT DER ORDNUNGEN, RICHTLINIEN UND ANWEISUNGEN DER DLRG..... | 16 |
| XI. VERÖFFENTLICHUNGSORGAN..... | 16 |
| § 41 ANERKENNUNG DES VERÖFFENTLICHUNGSORGANS DER DLRG | 16 |
| XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 17 |
| § 42 SATZUNGSÄNDERUNGEN..... | 17 |
| § 43 AUFLÖSUNG DER ORTSGRUPPE..... | 17 |
| § 44 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG | 17 |



Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Troisdorf e.V.

I. Vorbemerkungen

1. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) ist eine der größten und führenden Wasserrettungsorganisationen Deutschlands und in der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Die Ortsgruppe Troisdorf e.V. der DLRG und alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

2. Die Ortsgruppe Troisdorf e.V. der DLRG ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen (Registernr.: 41 VR 1610). Wegen der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr ist sie vom Finanzamt von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit (Steuernr. 220/5939/0266).

3. Diese Satzung entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen der Satzungen der der Ortsgruppe Troisdorf e.V. übergeordneten Gliederungen der DLRG (Bezirk Rhein-Sieg e.V., Landesverband Nordrhein e.V. und DLRG e.V.). Nach § 11 Abs. 2 der Satzung des Landesverbands Nordrhein e.V. der DLRG („LV-Satzung“ – beschlossen durch die Landesverbandstagung vom 9. Oktober 2004, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer VR 5923 am 15. Juli 2005) müssen die Satzungen der Ortsgruppen mit den bindenden Vorschriften in den Satzungen ihres Bezirkes, des Landesverbandes und der DLRG in Einklang stehen. Ferner sind im IX. Abschnitt der LV-Satzung Regelungen für die Gliederungen vorgegeben, insbesondere im Hinblick auf ihren Namen, ihren Zweck, die Mitgliedschaft und ihre Organe. Im X. Abschnitt der LV-Satzung sind Kontroll-, Eingriffs- und Mitwirkungsrechte der übergeordneten Gliederungen sowie entsprechende Pflichten der Ortsgruppen geregelt.

4. Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft tätigen Mitarbeiterinnen.

II. Grundlagen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein, die DLRG-Ortsgruppe Troisdorf e.V., ist eine selbständige Gliederung des DLRG-Bezirks Rhein-Sieg e.V. im DLRG-Landesverband Nordrhein e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG). Der Verein nennt sich¹:

*Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Troisdorf e.V.*

- (2) Die Ortsgruppe Troisdorf e.V. ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Troisdorf.

¹ Der Name aller Ortsgruppen der DLRG setzt sich nach § 41 der LV-Satzung zusammen aus der Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft“, der Bezeichnung „Ortsgruppe“ als Gliederung und der Bezeichnung der Gebietskörperschaft, in der sie ihren Sitz hat. Regionale weitere Zusätze sind statthaft, soweit dies zur Unterscheidung mehrerer Gliederungen in einer Gebietskörperschaft zweckdienlich ist.



III. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe der Ortsgruppe Troisdorf ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu der Aufgabe nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) Die frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) die Ausbildung im Schwimmen, im Rettungsschwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) die Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - d) die Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden,
 - e) die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung,
 - f) die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - g) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - h) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - i) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - j) die Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG sowie
 - k) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Ortsgruppe Troisdorf ist eine selbständige Organisation der DLRG. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Ortsgruppe Troisdorf dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe Troisdorf. Die Ortsgruppe Troisdorf darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Sie darf auch nicht unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (3) Die Mitarbeit bei der DLRG ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitarbeiter der Ortsgruppe Troisdorf haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe oder den Bezirk entstandenen Aufwendungen nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag der Ortsgruppe Troisdorf in Anlehnung an § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz pauschalen Aufwandsersatz oder eine angemessene Vergütung bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr zu leisten. Ebenso kann er in begründeten Fällen für andere nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag der Ortsgruppe Troisdorf pauschalen Aufwandsersatz oder eine angemessene Vergütung bis zur Höhe von



insgesamt 500 Euro im Jahr in Anlehnung an § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gewähren.

IV. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Ortsgruppe Troisdorf können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des DLRG-Bezirks Rhein-Sieg, die Satzung des DLRG-Landesverbands Nordrhein und die Satzung der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien der DLRG an. Die Mitglieder übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Mit ihrer Aufnahme in die Ortsgruppe Troisdorf erwerben die Mitglieder gleichzeitig die Mitgliedschaft der übergeordneten Gliederungen der DLRG (Bezirk Rhein-Sieg e.V., Landesverband Nordrhein e.V. und Bundesverband der DLRG e.V.).
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in die Ortsgruppe Troisdorf ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) Für Ehrenmitgliedschaften gilt § 40 Abs. 4 Satz 4.

§ 5 Ausübung der Rechte

- (1) Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe Troisdorf aus. Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Mitgliedsbeitrag (s. § 7) mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist. Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 4) sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Stimmrecht und Wahlrecht der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden (aktives Wahlrecht).
- (2) Wahlämter oder -funktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben (passives Wahlrecht).
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung der Ortsgruppe Troisdorf (s. § 11 Abs. 4).

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen.



- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Der Vorstand kann davon abweichende Fälligkeitstermine festlegen. Außerdem kann der Vorstand eine Aufnahmegebühr bestimmen und auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
- (3) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 8 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

- (1) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband und dessen Gliederungen nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.
- (2) Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder (§§ 31a, 40 BGB) sowie die übrigen gesetzlichen Regelungen zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen finden Anwendung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss der Geschäftsstelle der Ortsgruppe Troisdorf spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich, per E-Mail oder Telefax zugegangen sein.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag aus der Mitgliederdatei streichen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, so erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ferner hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

V. Struktur

§ 10 Grenzen und Gliederung der Ortsgruppe Troisdorf

- (1) Die Grenzen der Ortsgruppe Troisdorf stimmen grundsätzlich mit den örtlichen Verwaltungsgrenzen der Stadt Troisdorf nach den entsprechenden Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Form überein. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Bezirksrats des Bezirks Rhein-Sieg und des



Landesverbandsrats des Landesverbands Nordrhein möglich. Bestehende Abweichungen haben Bestandsschutz.

- (2) Die Ortsgruppe Troisdorf kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienliche *Tätigkeitszentren*, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste oder Katastrophenschutz einrichten. Die Leitung kann der Vorstand jeweils einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen.

VI. Jugend in der DLRG

§ 11 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen der Ortsgruppe.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Troisdorf. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe geschehen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.
- (3) Aufbau und Gliederung der Jugend sollen denen des Bezirks Rhein-Sieg entsprechen.
- (4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung der Ortsgruppe Troisdorf, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung der Ortsgruppe Troisdorf bedarf der Zustimmung des Vorstands der Ortsgruppe Troisdorf. Sie soll mit der Bezirks- und Landesjugendordnung in Einklang stehen.
- (5) Im Ortsgruppenjugendvorstand ist der Vorstand der Ortsgruppe Troisdorf durch bis zu zwei seiner Mitglieder vertreten. Im Vorstand der Ortsgruppe Troisdorf wird der Ortsgruppenjugendvorstand nach § 19 Abs. 1 Nr. 8 vertreten.

VII. Organe der Ortsgruppe

1. Ortsgruppentagung – die Versammlung der Mitglieder

§ 12 Zuständigkeit der Ortsgruppentagung

- (1) Die Ortsgruppentagung ist als Versammlung der Mitglieder das oberste Organ der Ortsgruppe Troisdorf. Sie beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe Troisdorf und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten.
- (2) Die Ortsgruppentagung ist insbesondere zuständig für:
 1. Die Entgegennahme der Berichte der übrigen Organe und der Revisoren,
 2. Wahlen
 - a) der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
 - b) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Tagung der nächsthöheren Gliederungsebene (Bezirkstagung),
 - c) zweier Revisoren und zweier Ersatzrevisoren (die nicht Mitglieder des Vorstands sind) sowie
 - d) der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
 3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und grundsätzlichen Fälligkeiten,



6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans,
8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
9. Satzungsänderungen.

§ 13 Zusammensetzung der Ortsgruppentagung

- (1) Die Ortsgruppentagung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe Troisdorf zusammen.
- (2) Den Vorsitz der Ortsgruppentagung führt der Leiter der Ortsgruppe Troisdorf oder einer seiner Stellvertreter. Er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Der Leiter der Ortsgruppe oder einer seiner Stellvertreter können auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit dem Vorsitz der Ortsgruppentagung beauftragen.

§ 14 Stimm- und Rederecht bei Ortsgruppentagungen

- (1) Bei den Ortsgruppentagungen sind die anwesenden Mitglieder der Ortsgruppe Troisdorf nach Maßgabe der §§ 5 und 6 stimmberechtigt.
- (2) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Rederecht haben außer den erschienenen Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts, die Revisoren und anwesende Mitglieder übergeordneter Gliederungen.

§ 15 Zusammentreten der Ortsgruppentagung

- (1) Die Ortsgruppentagung tritt einmal jährlich zusammen, möglichst im ersten Quartal. Sie tritt ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Antrag des Vorstands zusammen oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe Troisdorf die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Sollen auf einer (außerordentlichen) Ortsgruppentagung Neuwahlen stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss das von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe Troisdorf beantragt werden.
- (3) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Ortsgruppe ausgeschlossen werden.

§ 16 Einberufung der Ortsgruppentagung

Der Leiter der Ortsgruppe Troisdorf oder einer seiner Stellvertreter (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2) hat mindestens einen Monat vor der Versammlung zur Ortsgruppentagung einzuladen. Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 17 Anträge zur Ortsgruppentagung

- (1) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe Troisdorf schriftlich, per E-Mail



oder Telefax eingegangen sein. Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt diese Frist eine Woche.

- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands und die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe Troisdorf.

2. Vorstand

§ 18 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Ortsgruppe leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung. Darüber hinaus hat er die für die Ortsgruppe verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen. Ferner hat der Vorstand die Ortsgruppentagungen vorzubereiten einschließlich Aufstellung der vorgesehenen Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen leitet der Leiter der Ortsgruppe Troisdorf oder einer seiner Stellvertreter.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Den Vorstand bilden
1. der Erste Vorsitzende des Vorstands, in der Ortsgruppe Troisdorf „*Leiter der Ortsgruppe*“ genannt,
 2. zwei *stellvertretende Leiter der Ortsgruppe*,
 3. der *Geschäftsführer*, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist,
 4. der *Schatzmeister*,
 5. der *Leiter Ausbildung*,
 6. der *Leiter Einsatz*,
 7. der *Leiter der Öffentlichkeitsarbeit* und
 8. der *Vorsitzende des Ortsgruppenjugendvorstands* oder ein vom Jugendvorstand bestimmtes anderes Mitglied des Jugendvorstands, sofern ein nach der Jugendordnung gewählter Jugendvorstand besteht; sonst ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe“.
- (2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:
1. *Arzt*,
 2. *Justiziar*, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und
 3. bis zu zwei *Beisitzer*, ggf. für bestimmte Aufgabengebiete.
- (3) Für die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Geschäftsführer, Schatzmeister, Leiter Ausbildung, Leiter Einsatz, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, Arzt und Justiziar) soll jeweils ein Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter treten im Falle auch nur vorübergehender Verhinderung des Vorstandsmitglieds in dessen Funktion ein.



- (4) Leiter und stellvertretende Leiter der Ortsgruppe können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. Im Übrigen können einzelne Vorstandsämter in Personalunion besetzt werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Dies gilt nicht für die Ämter des Leiters der Ortsgruppe und seiner Stellvertreter.

§ 20 Vertretungsbefugnis, Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind der Leiter der Ortsgruppe (§ 19 Abs. 1 Nr. 1) und die beiden stellvertretenden Leiter der Ortsgruppe (§ 19 Abs. 1 Nr. 2). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass die stellvertretenden Leiter der Ortsgruppe nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Leiters der Ortsgruppe vertretungsberechtigt sind.

§ 21 Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter (§ 19 Abs. 1 bis 3) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens mit dem Abschluss des Tagesordnungspunkts „Wahlen“ auf der nächsten Ortsgruppentagung, auf der Neuwahlen anstehen.

§ 22 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Dabei bestimmt der Vorstand die Zusammensetzung und die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands. Den geschäftsführenden Vorstand sollen möglichst der Leiter, die stellvertretenden Leiter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden.

§ 23 Beauftragte

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Vorstands.
- (2) Die Beauftragten gehören nicht zum Vorstand. Sie können auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen. In diesem Falle haben sie Rederecht, aber kein Stimmrecht.



3. Schieds- und Ehrengericht

§ 24 Einrichtung und Amtszeit des Schieds- und Ehrengerichts

- (1) Die Ortsgruppentagung kann für die Ortsgruppe ein Schieds- und Ehrengericht wählen (s. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d). Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.
- (3) Besteht bei der Ortsgruppe Troisdorf kein ordnungsgemäß besetztes Schieds- und Ehrengericht, so ist das Schieds- und Ehrengericht der nächst übergeordneten Gliederung zuständig (derzeit das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbands Nordrhein).

§ 25 Aufgaben und Verfahren

- (1) Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbands Nordrhein und § 3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (2) Die Zuständigkeit und das Verfahren des Schieds- und Ehrengerichts regeln die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

4. Ausschüsse

§ 26 Bildung von Ausschüssen

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ zu berichten oder vorzulegen.

VIII. Allgemeine und Ordnungsbestimmungen

§ 27 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Einladung zu Versammlungen oder Sitzungen der Organe

- (1) Der Leiter der Ortsgruppe Troisdorf oder einer seiner Stellvertreter hat zu Versammlungen oder Sitzungen der Organe schriftlich einzuladen. Die Einladungen müssen die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. Die Einladung ist an die Einzuladenden auf postalischem oder elektronischem Weg (per E-Mail oder Telefax) zu übersenden.
- (2) Zu einer Ortsgruppentagung kann der Einladende (Abs.1 Satz 1) auch durch rechtzeitige Presseveröffentlichung oder durch Aushang im Vereinshaus oder im Schwimmbad einladen.
- (3) Zu einer Vorstandssitzung kann in Eilfällen – abweichend von Abs. 1 – auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden eingeladen werden.



- (4) Die Frist für die Einladung beträgt, soweit in § 16 nichts anderes bestimmt ist, – außer in den Eilfällen des Abs. 3 – mindestens zwei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung der Einladung, der rechtzeitige Aushang oder die rechtzeitige Presseveröffentlichung.
- (5) Zu Beginn jeder Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 29 Anträge an Organe der Ortsgruppe

- (1) Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift, unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. Die Übermittlung kann auch per E-Mail oder Telefax geschehen. Für die Fristwahrung ist der Eingang in der Geschäftsstelle oder der in der Einladung bestimmten Adresse maßgebend.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.
- (3) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Abs. 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche begründet sind, Dringlichkeitsanträge. Sie können durch die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden. Die ist entbehrlich, falls mit der Einladung bereits kundgetan war, in welchem Zeitraum und an welchem Ort solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 30 Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien mit Ausnahme der Ortsgruppentagung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Die Ortsgruppentagung ist beschlussfähig, wenn zu der Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem sie auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt der Vorsitzende der Versammlung die Sitzung sofort auf.
- (3) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Versammlung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. Es wird, soweit nichts anderes bestimmt oder geheime Abstimmung beschlossen ist, offen abgestimmt. Im Falle der offenen Abstimmung wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt. Findet geheime Abstimmung statt, wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt.



- (2) Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern der DLRG zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters. Dem Wahlausschuss können auch anwesende Mitglieder übergeordneter Gliederungen angehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge geheim gewählt. Widerspricht kein Stimmberechtigter, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 32 Protokoll

- (1) Über den Inhalt jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Sie muss den Mitgliedern des Organs sowie den übrigen zur Versammlung Einzuladenden innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. Bei Protokollen über Ortsgruppentagung beträgt die Frist einen Monat.
- (2) Das Protokoll einer Ortsgruppentagung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe durch ein Mitglied des Organs oder eine andere zur Versammlung zu ladende Person schriftlich Einspruch mit Begründung erhoben worden ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Ortsgruppentagung.
- (3) Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung müssen im Protokoll einer vor der Bezirkstagung liegenden Ortsgruppentagung enthalten sein. Das Protokoll ist spätestens zu Beginn der Bezirkstagung vorzulegen.

§ 33 Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann kein Wahlamt in Organen des Landesverbands Nordrhein, des Bezirks Rhein-Sieg oder der Ortsgruppe Troisdorf wahrnehmen.

IX. Verhältnis der Ortsgruppe zu übergeordneten Gliederungen

§ 34 Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen

- (1) Die Satzungen des Bezirks Rhein-Sieg und des Landesverbands Nordrhein der DLRG sowie der DLRG als übergeordnete Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt.
- (2) Die Satzung der Ortsgruppe Troisdorf und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstands.



§ 35 Kontrollrechte

- (1) Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Ortsgruppe Troisdorf zu überwachen. Er kann dazu jederzeit ihre Arbeit überprüfen und Einsicht in die Unterlagen nehmen. Dies geschieht im Zusammenwirken mit dem Bezirksvorstand.
- (2) Der Vorstand des Bezirks Rhein-Sieg hat gegenüber der Ortsgruppe Troisdorf die gleichen Rechte.

§ 36 Eingriffsrechte

- (1) Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen in der Ortsgruppe Troisdorf alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ordnungsgemäßes Arbeiten in der Ortsgruppe Troisdorf zu gewährleisten. Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten, eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.
- (2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die Ortsgruppe Troisdorf innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Ortsgruppentagung einberufen werden.
- (3) Gegenüber der Ortsgruppe Troisdorf werden die Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem Vorstand des Bezirks Rhein-Sieg getroffen.

§ 37 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

- (1) Zu allen Ortsgruppentagungen ist der Vorstand des Bezirks Rhein-Sieg fristgerecht eingeladen. Von allen Ortsgruppentagungen ist dem Vorstand des Bezirks Rhein-Sieg eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zuzuleiten.
- (2) Vorstandsmitglieder des Landesverbands Nordrhein und des Bezirks Rhein-Sieg sowie dessen gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 38 Pflichten der Ortsgruppe Troisdorf

- (1) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, - soweit zumutbar - ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag zu leisten, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus. Durch den Bezirk Rhein-Sieg gegenüber Ortsgruppen beschlossene Maßnahmen sind dem Landesverband anzuzeigen. Maßnahmen des Landesverbands gegenüber Ortsgruppen müssen im Zusammenwirken mit dem Bezirk erfolgen.
- (2) Wird die Ortsgruppe Troisdorf aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Abs. 1 genannten Maßnahmen herangezogen, sind die ihr dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung zu erstatten. Wird die Ortsgruppe Troisdorf aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts herangezogen, so ist deren Leistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.



- (3) Zu den festgelegten Terminen werden dem Bezirk Rhein-Sieg gegen Bestätigung zugeleitet
1. der Statistische Jahresbericht,
 2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung sowie
 3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.
- Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.
- (4) Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber der Ortsgruppe Troisdorf durch die Bezirkstagung oder den Bezirksrat festgesetzt. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang in der Geschäftsstelle des Bezirks Rhein-Sieg maßgebend.

§ 39 Interner Schrift- und Geschäftsverkehr

Im internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung beziehungsweise die unmittelbar nachgeordnete Gliederung.

X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG

§ 40 Gültigkeit der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung regeln die *Prüfungsordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG*.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die *Geschäftsordnung der DLRG*, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die *Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG* (s. § 32).
- (4) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die *Ehrungsordnung der DLRG*. Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. Ehrenmitgliedschaften können der Vorstand des Bezirks Rhein-Sieg mit Zustimmung des Landesverbandsvorstands oder der Ortsgruppenvorstand mit Zustimmung des Bezirksvorstands verleihen.
- (5) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für den Bezirk und seine Ortsgruppen verbindlich.

XI. Veröffentlichungsorgan

§ 41 Anerkennung des Veröffentlichungsorgans der DLRG

- (1) Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt.



- (2) Beschlüsse der Landesverbandstagung über Bezugspflichten des Veröffentlichungsorgans sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 42 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung der Ortsgruppe Troisdorf können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Vorstände des Bezirks Rhein-Sieg und des Landesverbands Nordrhein (s. § 41 Abs. 2).
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Ortsgruppentagung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe Troisdorf eingehen.
- (3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder einer übergeordneten Gliederung für erforderlich gehalten werden, zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder der Ortsgruppentagung sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich, spätestens auf der nächsten Versammlung, zu informieren.

§ 43 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen bei Einwilligung des Finanzamts an den Bezirk Rhein-Sieg oder den Landesverband Nordrhein der DLRG, ersatzweise an die DLRG. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 44 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung hat die Ortsgruppentagung am 13. März 2010 beschlossen. Der Bezirk Rhein-Sieg der DLRG hat sie am 24. April 2010 genehmigt, der Landesverband Nordrhein der DLRG hat sie am 25. Mai 2010 genehmigt. Diese Satzung wurde am 16. Juli 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Registernummer 41 VR 1610 eingetragen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihres Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die von der Ortsgruppentagung am 20. Oktober 1989 beschlossene und am 16. März 1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Registernummer 41 VR 1610 eingetragene Satzung außer Kraft.